

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

der INVENIAR Online Marketing Agentur, Berrenrather Str. 138
50937 Köln

Diese AGB liegen jeglicher Geschäftstätigkeit von INVENIAR zu Grunde. Der jeweilige Auftraggeber wird in diesen AGB als (der) „Kunde“ bezeichnet. Vorbehaltlich ausdrücklich und schriftlich vereinbarter Abweichung hiervon werden eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Vertragsbestandteil.

§ 1 Definitionen

[1] „SEO“ (englisch: „Search Engine Optimization“) bedeutet Dienstleistungen von INVENIAR mit dem Zweck der Steigerung der Auffindbarkeit von Personen in Online-Suchmaschinen, vor allem Google. Wie SEO funktioniert, welche Einflussmöglichkeiten in Sachen Auffindbarkeit bestehen und welche Tätigkeiten INVENIAR jeweils ausführt, ist im erhältlichen Whitepaper erklärt.

[2] „Laufzeitvertrag“ meint einen zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit, gegebenenfalls mit einer Mindestlaufzeit geschlossenen Vertrag, bei dem INVENIAR an den Kunden Leistungen zu erbringen hat. „Einmalvertrag“ dagegen meint einen ebensolchen Vertrag, bei dem INVENIAR entweder einmalig oder für eine fest definierte Zeit Leistungen erbringt. Zwischen den Parteien können mehrere unterschiedliche und Mischverträge bestehen.

§ 2 Leistungsgegenstand

[1] INVENIAR erbringt Leistungen ausschließlich für geschäftlich tätige Personen. Der Kunde sichert zu INVENIAR für geschäftliche Zwecke zu beauftragen.

[2] Die konkret von INVENIAR zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den zwischen INVENIAR und dem Kunden abgestimmten und vom Kunden unterzeichneten Auftragsformularen inklusive gegebenenfalls vorhandener Aufnahmeprotokolle.

[3] Wenn und soweit der Kunde von INVENIAR Leistungen wünscht, die über den nach Abs. (2) vereinbarten Rahmen hinaus gehen („Zusatzleistungen“), und wenn und soweit zur Vergütung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden diese Zusatzleistungen nach den üblichen Sätzen vergütet (vgl. § 7 Abs. 2).

§ 3 Vertragsschluss

Verträge zwischen den Parteien kommen zu Stande, indem der Kunde INVENIAR schriftlich mit Leistungen beauftragt und INVENIAR diesem Auftragsangebot entweder nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen widerspricht oder alternativ mit der Erbringung der beauftragten Leistungen beginnt und den Kunden über den Leistungsbeginn informiert.

§ 4 Konkretisierung, Abstimmungsschleifen, Änderungswünsche

[1] Leistungen, die vom Kunden freigegeben bzw. abgenommen werden müssen, z. B. die Erstellung einer Website, erfordern regelmäßig die Konkretisierung von Wünschen des Kunden, ggf. durch Lieferung von Content (in aller Regel von Text- und/oder Bildmaterial) oder Wahl von Farben. Wenn nicht anders vereinbart, sind bei solchen Leistungen, soweit ein Festpreis vereinbart ist, 2 (zwei) Abstimmungs- bzw. Anpassungsschleifen im Festpreis enthalten; darüber hinaus gehende Tätigkeiten werden nach den vereinbarten Zeitsätzen vergütet.

[2] Soweit der Kunde Änderungen bereits konkret vereinbarter Leistungen wünscht („Änderungswünsche“), wird INVENIAR gegen Vergütung nach den üblichen Sätzen den durch den Änderungswunsch entstehenden Aufwand und die Machbarkeit prüfen und den Kunden möglichst kurzfristig über den finanziellen und zeitlichen Änderungsrahmen informieren. Soweit möglich und notwendig, wird INVENIAR auch prüfen, inwieweit eine solche

Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

[3] Der Kunde darf zur Klärung der Konsequenzen eines Änderungswunsches die Unterbrechung der Leistungserbringung fordern, wenn er spätestens zum Zeitpunkt der Forderung der Unterbrechung zusichert, die Ausfallzeiten und die durch die Unterbrechung eventuell aufwändigere Wiederaufnahme der Projektrealisierung zu vergüten. Vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich um die Zeit des Ausfalls und der eventuell aufwändigeren Wiederaufnahme.

[4] Änderungswünsche sind vom Kunden in Textform zu verfassen und müssen für ihre Wirksamkeit von INVENIAR akzeptiert werden. Wenn sich die Parteien nicht über ein Änderungsverlangen einigen können, wird der Auftrag wie ursprünglich erteilt realisiert.

§ 5 Abnahme von Leistungen, Mängelrügen

Der Kunde soll Leistungen, die abgenommen werden müssen, nach Übergabe bzw. Zurverfügungstellung ihm gegenüber auf Mängel prüfen, und Mängel sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen so dediziert zu rügen, dass INVENIAR den Mangel lokalisieren und reproduzieren kann. Leistungen, an denen innerhalb der in Satz 1 genannten Frist kein Mangel gerügt wurde oder die insgesamt mindestens 14 (vierzehn) Tag lang produktiv genutzt wurden (z. B. durch Öffentlichtschaltung einer Webseite), gelten als abgenommen. Sollte sich bei der Mangellokalisierung heraus stellen, dass tatsächlich kein Mangelbestand, wird INVENIAR s Tätigkeit im Rahmen der Mangelbehandlung nach den üblichen Sätzen (vgl. § 7 Abs. 2) vergütet.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

[1] Der Kunde muss INVENIAR jeweils unverzüglich und für INVENIAR kostenlos sämtliche Inhalte zur Verfügung stellen, die für INVENIARs Leistungen im Rahmen der Kundenbeziehung erforderlich sind, z.B. gewünschte Texte, Bilddateien, für die gewünschte Nutzung von Fremddiensten erforderlichen Login-Daten (z. B. die Google Places-PIN, Login-Daten für Google AdWords oder Zugangsdaten zur Facebook-Seite). Er hat Daten vorbehaltlich anderer Vereinbarung digital zu übergeben und marktübliche Dateiformate zu nutzen, die er von INVENIAR auf Nachfrage erfahren kann.

[2] Wenn soweit der Kunde mit einer Pflicht nach diesem Abs. (1) schuldhaft in Verzug ist (vgl. § 7 Abs. (5)), verschieben sich eventuell vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungszeitpunkte, nicht jedoch die Zeitpunkte der von ihm zu leistenden Zahlungen. Gegebenenfalls durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand hat der Kunde zu tragen.

[3] Wenn und soweit für den Kunden erkennbar ist oder sein muss, dass eine von INVENIAR erbrachte oder angebotene Leistung gegen geltendes Recht verstößt (z. B. wegen eines Verstoßes einer Angabepflicht, einer Verletzung einer fremden Marke oder Verstoß gegen eine Wettbewerbsvorschrift), hat er INVENIAR hierüber unverzüglich hinzuweisen.

§ 7 Vergütung, Zahlungsziel, Fälligkeit

[1] INVENIAR rechnet je nach Auftragsart einmalig oder mit jährlicher Rechnungsstellung, fällig zu je 24 oder 36 gleichbleibenden Monatsbeiträgen ab. Rechnungsbeträge werden je nach Vereinbarung entweder via Lastschrift von einem vom Kunden genannten Konto eingezogen oder sind vom Kunden innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Rechnungserhalt bzw. je nach Angabe auf dem jeweiligen Auftragsformular ohne Abzug zur Zahlung fällig.

[2] INVENIAR s Tätigkeiten werden, soweit nicht anders (z. B. auf einem Auftragsformular) vereinbart, nach angefangenen Viertelstunden zu einem Stundensatz von 80,00 EUR netto vergütet.

[3] Wenn und soweit Vergütung im Voraus geschuldet ist (z. B. bei Laufzeitverträgen über SEO- und Google AdWords-Leistungen oder Pflege von Websites oder Google Places-Einträgen), ist INVENIAR vor der Entrichtung der jeweils fälligen Summe nicht zur Leistung verpflichtet.

[4] Bei Laufzeitverträgen und bei Vereinbarung von Ratenzahlung wird die gesamte für einen Abrechnungszeitraum (in aller Regel ein oder zwei Jahre) vereinbarte Summe sofort fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für eine Laufzeitperiode oder einer Rate 7 (sie- ben) Tage im Verzug ist.

[5] Bei von INVENIAR zu erbringenden Leistungen, bedarf es eine Mitwirkung des Kunden (z. B. nach § 6) erfordern, wird die gesamte Vergütung fällig, wenn der Kunde die erforderliche Mitwirkung für eine Zeit von mindestens 30 (dreißig) Tagen schuldhaft unterlässt. Unabhängig hiervon gelten in Auftragsformularen oder sonstigen Vertragsdokumenten vereinbarte Zeitpunkte für die Fälligkeit von Vergütung für seitens INVENIAR erbrachte Leistungen auch dann, wenn die entsprechenden Tätigkeiten von INVENIAR zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erbracht wurden, jedoch nur dann, wenn die Nichterbringung der Leistungen auf der Tatsache beruht, dass der Kunde schuldhaft eine erforderliche Mitwirkung (z. B. die Lieferung von Inhalten für eine Website oder sonstige Online-Präsenz oder die Nennung von Login-Daten) unterlässt bzw. unterlassen hat.

[6] Verzugszeiten sind mit 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu vergüten. Für jede Mahnung und jede vom Kunden verschuldete Rückbuchung einer Lastschrift stellt INVENIAR dem Kunden eine Pauschale von 20,00 EUR in Rechnung, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass INVENIAR tatsächlich ein erheblich niedrigerer Schaden entstanden ist.

[7] Wenn und soweit INVENIAR für die Erbringung ihrer Leistung vereinbarungsgemäß Dritteleistungen verwendet (z. B. Bilder aus Online-Galerien, Software fürs Hosting oder Online-Anzeigen), darf INVENIAR dem Kunden diese Leistungen im Voraus in Rechnung stellen, auch außerhalb üblicher Abrechnungszyklen.

§ 8 Nutzungsrechte und Urheberhinweis

[1] Wenn und soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, räumt INVENIAR dem Kunden Nutzungsrechte an den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden und vom Kunden entweder abgenommenen oder produktiv genutzten Werken nach Maßgabe der folgenden Absätze ein. An nicht genutzten oder nicht abgenommenen Werkteilen, Skizzen und sonstigen Zwischenergebnissen behält sich INVENIAR sämtliche Nutzungsrechte vor.

[2] Bei Einmalverträgen wird dem Kunden ein dauerhaftes, bei Laufzeitverträgen ein auf die Vertragsdauer beschränktes einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Umfang und die Arten der eingeräumten Nutzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

[3] Bei Einmalverträgen ist die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Zahlung der jeweils auf das Werk oder den Werkteil entfallenden vereinbarten Vergütung aufschiebend bedingt.

[4] Unabhängig von etwaig von den obigen Klauseln abweichenden individuellen Vereinbarungen behält sich INVENIAR auch bei der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte ein einfaches Nutzungsrecht zur Weiterentwicklung des jeweiligen Werkes und zur Nutzung des Werkes für Werbezwecke vor.

§ 9 Subunternehmer

[1] INVENIAR darf zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dienste Dritter („Subunternehmer“) in Anspruch nehmen.

[2] Eine Liste der von INVENIAR konkret eingesetzten Subunternehmer stellt INVENIAR dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

§ 10 Gewährleistung

Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 12 (zwölf) Monate ab Übergabe bzw. Zurverfügungstellung Ergebnisses bzw. der Leistung nach § 5.

§ 11 Haftung

[1] Soweit Haftung nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens INVENIAR oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begründet wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft, ist INVENIAR s Haftung ausgeschlossen.

[2] INVENIAR übernimmt, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, vergebliche Aufwendungen oder entgangener Gewinn.

[3] Der Höhe nach haftet INVENIAR nur für typische und vorhersehbare Schäden und nur, wenn und soweit der Kunde zweckdienliche Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums und Vermögens durchgeführt hat. Die Haftungssumme ist auf die Gesamtnettosumme des Auftrages beschränkt, aus dem sich der jeweilige Haftungsfall ergibt.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Laufzeitverträgen

Bei Laufzeitverträgen läuft das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit und hat eine auf dem jeweiligen Auftragsformular angegebene Mindestlaufzeit. Es verlängert sich jeweils um 1 (ein) weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

[1] Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsbeziehung ausgetauschten Informationen, die nicht offensichtlich für eine Veröffentlichung gedacht sind (offensichtlich für Veröffentlichung gedacht sind z. B. sämtliche Inhalte von Online-Präsenzen wie Websites und Google My Business-Profile) („Vertrauliche Informationen“), wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, und zwar unabhängig davon, ob und auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind, inklusive mündlicher Informationen. Die Beweislast für die Tatsache, dass eine Information für Veröffentlichung gedacht ist, trägt die jeweils empfangende Partei. Jede empfangende Partei ist je nach Wahl der offenbarenden Partei zur Rückgabe, Zerstörung oder Löschung der jeweiligen Vertraulichen Informationen verpflichtet, es sei denn, die empfangende Partei ist zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht sofort gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die empfangende Partei hat der offenlegenden Partei nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertrauliche Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

[2] Der Kunde wurde darüber informiert, dass die INVENIAR Online Marketing Agentur ihre Forderungen aufgrund eines bestehenden Finanzdienstleistungsverhältnisses an ein Kreditinstitut abtritt. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung nicht gilt, soweit es die abgetretenen Forderungen insbesondere im Zusammenhang deren Geltendmachung durch das Kreditinstitut betrifft.

[3] Die empfangende Partei wird die offenlegende Partei unverzüglich informieren, wenn die empfangende Partei Kenntnis davon erlangt, dass und welche vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen nach diesem Paragraphen weitergegeben wurden.

§ 14 Datenschutz

INVENIAR schützt vom Kunden zur Verfügung gestellt personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorschriften INVENIAR behält sich das Recht vor die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung der Forderungen an einen Finanzdienstleister weiterzuleiten. Wenn und soweit der Kunde INVENIAR im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten übergibt oder in sonstiger Art zur Verfügung stellt, wird er INVENIAR hierauf hinweisen. Er ist sich bewusst, dass hierdurch eine so genannte Auf-

tragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorliegen kann, die zu regeln er gesetzlich verpflichtet ist.

§ 15 Verantwortlichkeit des Kunden für Telemedien

Dem Kunden ist bewusst, dass er nach § 7 Telemediengesetz (TMG) inhaltlich Verantwortlicher für alle von INVENIAR in seinem Auftrag erstellten, gepflegten oder in sonstiger Weise verwalteten Online-Präsenzen ist, z. B. seiner Websites, Social Media-Seiten, Online-Shops und Google Places- oder Google AdWords-Inhalte. Er haftet dementsprechend z. B. nach Urheber-, Telemedien-, Wettbewerbs-, Marken und Datenschutzrecht. INVENIAR schlägt im Rahmen des jeweiligen Auftrages Maßnahmen ausschließlich vor, erbringt aber zu keiner Zeit Rechtsberatung. Die Verantwortlichkeit für die Rechtskonformität der von ihm verwendeten Inhalte und Leistungen liegt bei ihm.

§ 16 Freistellung

Sollte INVENIAR von einem Dritten auf Grund einer Rechtsverletzung des Kunden gleich welcher Art in Anspruch genommen werden (insbesondere wegen Verstoßes von Inhalten auf einer Online-Präsenz oder sonstiger vom Kunden gewählter Inhalte, z. B. der von ihm gewünschten Internet-Domains gegen geltendes Recht, vgl. § 15), stellt der Kunde INVENIAR von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei und verpflichtet sich, alle daraus erwachsenden Kosten (insbesondere Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten) auf erstes Anfordern seitens INVENIAR zu tragen oder – nach Wahl von INVENIAR an INVENIAR zu erstatten. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten, die im Zusammenhang mit einer angemessenen Abwehr dieser Ansprüche stehen.

§ 17 Referenznennung des Kunden

INVENIAR darf zu Referenz- und Werbezwecken die folgenden Details des Kunden bzw. der Tätigkeit für den Kunden auf ihrer Website, in Präsentationen und Werbematerial aller Art und unabhängig vom Medium (inklusive Messeauftritten) verwenden: Firma, Logo(s) und sonstige Kennzeichen (z. B. Marken), soweit sie mit der Leistung von INVENIAR für den Kunden im Zusammenhang stehen, sowie eine grobe Beschreibung der erbrachten Leistungen.

§ 18 Leistungsart: Suchmaschinenoptimierung (SEO)

[1] Der Kunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass a) INVENIAR für SEO-Dienstleistungen mangels Kontrolle der von Dritten betriebenen Suchmaschinen weder ein bestimmtes Ranking unter den Suchergebnissen in Online-Suchmaschinen noch einen anderen vom Kunden angestrebten Erfolg garantieren kann; und b) die von INVENIAR für SEO-Dienstleistungen berechnete Vergütung eine auf Dauer angelegte Pauschale ist, dass INVENIAR deshalb die vereinbarten Dienste nach eigenem Ermessen zeitlich plant und erbringt und der Kunde weder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung in einem bestimmten Zeitraum erwarten noch einen konkreten Tätigkeitsbericht fordern noch die Zahlung für einen bestimmten Zeitraum verweigern kann, wenn in diesem Zeitraum keine Dienstleistung erbracht wurde.

[2] Der Kunde hat INVENIAR vor Beginn der SEO-Leistungserbringung über alle seine bisherigen SEO-Aktivitäten umfassend zu informieren, inklusive eventueller Entfernung von Webseiten aus einem oder mehreren Suchmaschinenindizes (Blacklisting). Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung desent- sprechenden Auftragsverhältnisses dar.

[3] Wenn INVENIAR mit Arbeiten an Webseiten des Kunden beauftragt ist, muss der Kunde INVENIAR spätestens 2 (zwei) Wochen vor technischen oder grafischen Änderungen an diesen Webseiten über die anstehenden Änderungen informieren.

§ 19 Leistungsart: Einträge bei Google My Business u.a. Anbietern

Das in zu SEO in § 18 Abs. 1 lit. a) Gesagte gilt sinngemäß ebenso für sämtliche Dienstleistungen, die INVENIAR für den Kunden in Bezug auf Pflege von Online-Präsenzen wie z. B. bei Google My Business erbringt, da INVENIAR auch diese Medien zwar beeinflussen, aber

nicht kontrollieren und deshalb keinen Erfolg der Maßnahmen garantieren kann. Ebenso gilt hier das in § 18 Abs. 1 lit. b) Gesagte sinngemäß.

§ 20 Leistungsart: Hosting

[1] INVENIAR bedient sich zur Erbringung von Hosting-Leistungen der Dienste von STRATO AG abrufbar unter <https://www.strato.de> („Strato“).

[2] Dem Kunden im Rahmen der Hosting-Leistungen zur Verfügung gestellte Zugangsdaten muss der Kunde vertraulich behandeln, darf sie insbesondere keinem Dritten zur Verfügung stellen.

[3] Der Kunde sichert zu, dass er gegebenenfalls zur Verfügung gestellte E Mail-Dienste nicht zur Versendung von nicht erbetener Werbung verwenden wird (unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 UWG). INVENIAR behält sich vor, bei mehrfachem Verstoß gegen dieses Verbot den Vertrag fristlos zu kündigen und dem Kunden den Zugang zum entsprechenden Server zu sperren.

[4] Im Übrigen gelten die von Strato gestellten AGB (abrufbar unter <https://www.strato.de/agb/>) sinngemäß auch zwischen dem Kunden und INVENIAR .

§ 21 Leistungsart: Google AdWords

[1] INVENIAR berät und unterstützt den Kunden bei der Erstellung und Pflege der von ihm gewünschten AdWords-Kampagnen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Positionierung von Anzeigen vom jeweils aktuellen Anzeigenmarkt abhängig ist und INVENIAR mangels Einfluss hierauf weder eine bestimmte Positionierung noch eine bestimmte Zahl von Klicks auf die Anzeige(n) des Kunden garantieren kann.

[2] Zur Erbringung von Leistungen für Google AdWords-Kampagnen bedient sich INVENIAR des Werbenetzwerkes „AdWords“ der Google Inc. mit Sitz in Mountain View, Kalifornien, USA.

[3] Wenn der Kunde INVENIAR mit Dienstleistungen mit Bezug zu Google AdWords beauftragt, hat er INVENIAR spätestens 14 (vierzehn) Tage vor Durchführung jeder Änderung der Linkstruktur seiner Website, auf die eine Google AdWords-Kampagne verweist, über die jeweilige Änderung zu informieren. Er ist sich bewusst und stellt INVENIAR von jeder Haftung für Schäden frei, die durch von ihm selbst verursachte defekte Links verursacht werden.

§ 22 Leistungsart: Website-Pflege

[1] Website-Pflege wird, soweit nicht anders vereinbart, auf Stundenbasis nach angefangenen Stunden abgerechnet, je nach Vereinbarung unter Verbrauch eines auf dem Auftragsformular vereinbarten Website-Pflegekontingentes.

[2] Website-Pflegekontingente können für Änderungen von Content auf Webseiten (z. B. von Bildern oder Texten) und Updates von für den Betrieb der Website genutzter Software (z. B. des Webservers), nicht je- doch für die Erstellung individueller Software für den Kunden genutzt werden. Letztere ist zwischen den Parteien im Einzelfall abzustimmen und gesondert zu vergüten.

[3] Nicht vom Kunden in Anspruch genommene Pflegekontingente verfallen am Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode.

§ 23 Sonstiges

[1] Preisangaben verstehen sich als Nettopreise ab Sitz von INVENIAR zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

[2] Sämtliche die Geschäftsbeziehung zwischen INVENIAR und dem Kunden betreffenden Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden, aber z. B. auch Mahnungen und Mängelrügen erfordern Textform (z. B. per

E-Mail, Fax oder auf Papier). Schriftform ist auch für das Abbedingen dieses Textform erfordernisses erforderlich.

[3] Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung der Parteien stehenden Ansprüche ist der Sitz von INVENIAR, der es jedoch frei steht, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.

[4] Der Kunde darf gegenüber INVENIAR nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung des zwischen ihm und INVENIAR bestehenden Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

[5] Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde gegenüber INVENIAR nur bei Ansprüchen aus demselben Auftragsverhältnis geltend machen. Abtretung von Ansprüchen seitens des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung seitens INVENIAR.

[6] Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das den Rest des Vertrages nicht, und an Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die bei objektiver Betrachtung bei Vertragsschluss von beiden Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit gewollt gewesen wäre.

[7] Wenn INVENIAR für ihre Tätigkeiten für den Kunden vereinbarungsgemäß Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, finden, soweit diese AGB dem nicht entgegenstehen, auch eventuelle AGB des/der Dritten im Verhältnis des Kunden zu INVENIAR Anwendung.

§ 24 INVENIAR Online Marketing Kampagne

[1] Webseiten-Service

Zum Zwecke einer überzeugenden Präsentation unserer Kunden und deren Angebot im Internet erstellen wir Landingpages.

[2] Webseiten-Design

a. Wir verfahren nach dem Prinzip „erprobte Standardmodule individuell anpassen“: die Kombination aus bewährten Designvorlagen und der an jeden Kunden angepassten Individualisierung ist Maßgabe unserer Tätigkeit. Durch Anpassen der Vorlagen in Farbschema, Schrift, Inhalte, Bilder, Logo und Anordnung erstellen wir personalisierte Websites. Da die Anzahl der Gestaltungsmöglichkeiten letztlich begrenzt ist, lassen sich Ähnlichkeiten mit anderen Webseiten nicht in jedem Fall verhindern.

b. Wenn bereits per Internet zugängliche Inhalte bestehen – zum Beispiel auf einer bestehenden Website des Kunden – dann wird uns mit der Beauftragung erlaubt, darauf zuzugreifen, diese anzupassen (inklusive u.a. Bearbeitung und Zuschneiden) und im Rahmen seiner INVENIAR Online-Marketing-Kampagnen zu nutzen.

[3] Webseiten-Hosting

Webseiten, die von uns bereitgestellt werden, werden auf einem unserer Server oder einem Server unserer Service-Partner gehostet.

[4] Domain-Verwaltung

Um die Erreichbarkeit der von uns bereitgestellten Webseiten über eine eindeutige Domain (z.B. www.Ihre-Webseite.de) zu gewährleisten, muss die Domain registriert sein (bei einem sog. Registrar). Des Weiteren muss ein passender DNS-Eintrag konfiguriert werden. Sowohl die Verwaltung des DNS-Eintrags wie auch die Registrierung der Domain sind in der Einrichtungsgebühr inbegriffen. Diese Registrierung muss jährlich verlängert werden. Diese Kosten sind in der Betriebsgebühr enthalten.

[5] Registrierung einer neuen Domain

Der Online Marketing Manager wählt eigenständig eine zum Angebot passende Domain für die Landingpages aus. Wir sind nicht verpflichtet, Kundenwünschen für Domains Folge zu leisten, wenn diese den Erfolg der Online Marketing Kampagne gefährden.

[6] Erstellung eines Google AdWords Kontos

a. Wir erstellen und betreuen speziell auf unsere Kunden und deren Profil ausgerichtete Google AdWords-Marketing Kampagnen.
b. Zu jeder INVENIAR Online Marketing Kampagne wird von uns im

INVENIAR AdWords Multi Client Center (MCC) ein neues, eigenes Google Adwords-Konto eingerichtet. Adwords-Kampagnen, -Suchwörter, -Anzeigentexte und -Anzeigengruppen werden in diesem AdWords-Konto erstellt und konfiguriert. Wir greifen auf unser bestehendes Wissen und unsere Erfahrung zurück, wenn wir die Kampagne umsetzen.

[7] Definition „Werbudget“ und „SEM-Management-Gebühr“

a. Der Kunde gibt ein bestimmtes Werbebudget für einen bestimmten Zeitraum frei – im Rahmen der Abstimmung der Google AdWords-Kampagne. Enthalten im Werbebudget sind sowohl die Kosten für die fortlaufende proaktive Betreuung und Optimierung der AdWords-Kampagne („Sem Management-Gebühr“) wie auch die Kosten für den Kauf von Google Adwords-Klicks („Klickbudget“).
b. Für Google Adwords-Klicks werden von der INVENIAR Online Marketing Agentur 70% des festgesetzten Werbebudgets investiert. Die restlichen 30% werden für fortlaufende Optimierungen wie etwa Werbetextanpassungen, Gebotsanpassungen, Ausschluss von unrentablen Schlagwörtern und weiteren Maßnahmen verwendet.

[8] Google AdWords Werbebudget

Es lässt sich ein sogenanntes Tagesbudget festlegen, das die Kosten pro Auslieferungstag limitiert. Standardmäßig setzen wir das maximale Tagesbudget auf 40% über dem rechnerischen Soll-Tagesbudget fest. Letzteres ergibt sich aus der Rechnung Mediabudget geteilt durch die Zahl der Auslieferungstage pro Budgetperiode. Dadurch werden Suchanfrageschwankungen ausgeglichen. Der Online Marketing Manager ist berechtigt, diesen Wert nach eigenem Ermessen anzupassen. Auch der Kunde kann diesen Wert anpassen lassen.

[9] Unterbrechung der Google AdWords Kampagne

a. Jederzeit kann der Kunde uns mit der Unterbrechung der Auslieferung der AdWords-Anzeigen beauftragen – per E-mail oder per Telefon. Im Unterbrechungs- und Reaktivierungsauftrag wird vom Kunden der genaue Zeitpunkt der Unterbrechung oder Reaktivierung festgelegt. Eine rechtzeitige Unterbrechung können wir nur gewährleisten, wenn der Auftrag mindesten 48 Stunden vor Beginn von dieser beauftragt wird. Gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage können die Unterbrechung entsprechend verzögern. Wir versenden per E-Mail eine Bestätigung der Unterbrechungs-/Reaktivierungsaufträge.
b. Es werden keine AdWords-Klicks ersteigert und das Werbebudget nicht weiter aufgebraucht, wenn die Adwords-Kampagnen während der Unterbrechung inaktiv sind. Automatisch verlängert sich der Zeitraum der Budgetperiode um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Betriebsgebühr wird hiervon nicht beeinflusst, deren Berechnung wird nicht von einer Unterbrechung beeinflusst.

[10] Telefontracking

a. Relevante und wichtige Werte und Daten der aktiven Online-Marketing-Kampagnen werden von uns fortlaufend gemessen und gespeichert.
b. Der entstehende Rücklauf in Form von Telefonanrufen aufgrund einer von uns betreuten Online-Marketing-Kampagne wird nach Maßgabe der Möglichkeiten durch unser Telefon-Tracking-System von uns gemessen. Damit verbunden bieten wir die Tracking-Telefonnummer als Service zusammen mit dem INVENIAR Telefon-Tracking-Report an.
c. Bei der Tracking-Telefonnummer handelt es sich um eine einmalig vergebene Telefonnummer. Diese ist so konfiguriert, dass Anrufe über diese Nummer zunächst über einen externen Telefonservers geroutet werden und dann bei der sog. Tracking-Zielnummer ankommen.
d. Wahlweise können eine Tracking-Telefonnummer mit „0800“-Vorwahl oder eine mit lokaler Vorwahl vom Kunden beauftragt werden. Das Beauftragen einer lokalen Vorwahl erfordert eine Versicherung gegenüber der Bundesnetzagentur, dass der Kunde über eine postalische, ladungsfähige Adresse (etwa Büro, Briefkasten), im Adressbezirk der gewünschten lokalen Nummer verfügt. Dies wird uns vom Kunden dergestalt zugesichert, dass er eine solche ladungsfähige physikalische Präsenz in dem Adressbezirk vorhält.
e. Zusätzliche Kosten entstehen bei der Beauftragung einer „0800“-Nummer, deren Höhe dem Kunden umgehend mitgeteilt wird.
f. In der Einrichtungsgebühr für die „Tracking & Reporting“-Leistungen sind die Kosten für die Einrichtung des Telefon-Trackings standardmäßig enthalten. Mit der fortlaufenden Betriebsgebühr sind die Kosten für den fortlaufenden Betrieb des Trackings und der Weiterleitung aller Tracking-Anrufe abgegolten.
g. Mit Laufzeitende erlischt der Anspruch auf die Nutzung der Tracking-Telefonnummer. Eine Übertragung auf den Kunden ist ausgeschlossen.

[11] E-Mail-Tracking

Schriftliche Anfragen, die über die Kontaktformulare der von

INVENIAR erstellten Landingpages verschickt werden, können mit dem Tracking-Angebot „E-Mail-Tracking“ gesondert gemessen werden. Damit können Erkenntnisse über die Performance einer Online Marketing Kampagne gewonnen werden.

[12] Urheber- und Nutzungsrechte

Für die Dauer der Vertragslaufzeit der jeweiligen Online Marketing Kampagne stellen wir den Kunden das Nutzen der jeweiligen Gewerke der jeweiligen Kampagne zur Verfügung. Der Kunde mietet also die Templates, Module und Vorlagen aus denen die Kampagne zusammengestellt ist. So kann der Kunde von unseren Erfahrungen profitieren, ohne eine teure Neuentwicklung bzw. Erprobung von entsprechenden Gewerken bezahlen zu müssen – auf diese Weise kommt der Kunde in den Genuss der erprobten und in der Praxis bewährten Leistungen. Des Weiteren ist der Kunde wegen der kurzen Kündigungsfristen nicht lange gebunden und bekommt im großen Maße Flexibilität.